

# RS Vwgh 1988/9/8 87/16/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

BAO §21 Abs2;

BAO §23 Abs3;

ErbStG §12 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1 Z1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 90;

## Rechtssatz

Soweit einzelne Tatbestände (hier § 3 Abs 1 Z 1 ErbStG 1955 iVm § 12 Abs 1 Z 2 ErbStG 1955) auf den rechtlichen Vorgang abstellen, geht schon zufolge § 21 Abs 2 BAO die rechtliche Beurteilung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise vor. Dieser Überlegung entspricht es aber auch, daß in Fällen, in denen die Abgabenerhebung an das Zustandekommen eines Geschäftes anknüpft, die allfällige Nichtigkeit dieses Geschäftes die Besteuerung von vornherein ausschließt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160169.X05

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)